

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

**Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 6.5.3
(Unterschiedliche Kriterien und ihre Funktion im Auswahlverfahren)**

Vorlage des Kommissionsmitgliedes Thomas Schmidt zur Beratung der K-Drs. 249a

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 249b</p>
--

Bericht der Endlagerkommission

Formulierungsvorschlag für Kap. 6.5.3 und resultierende Streichungen in Kap. 6.5.5.2

In den vergangenen Kommissionssitzungen wurde die Drucksache K-Drs. 241 mit den unterschiedlichen Nachweiskonzepten behandelt. Neben dem ewG-Konzept sind dort das Behälterkonzept sowie ein Kombinationskonzept aus ewG und technischer/geotechnischer Barriere beschrieben. Diese Nachweiskonzepte gelten vom Grundsatz für alle drei Wirtsgesteine gleichermaßen, auch wenn für Ton, Salz und ungeklüftetes Kristallin eher von einer Umsetzbarkeit des ewG-Konzeptes auszugehen ist. Für geklüftetes Kristallin könnte dagegen möglicherweise das Kombinationskonzept aus ewG und Behälter mit Buffer zum Tragen kommen.

Aber auch für Ton und Salz ist das Kombinationskonzept anwendbar, sofern einzelne geologische Kriterien nicht eingehalten werden und durch technische und/oder geotechnische Maßnahmen ausgleichbar sind. Dies ist wesentlich, da wir im Auswahlprozess eine Ungleichbehandlung der Wirtsgesteine nicht zulassen wollen und können.

Um die Funktion der geologischen Kriterien in den unterschiedlichen Nachweiskonzepten und deren gleiche Anwendung bei allen drei Wirtsgesteinen klarzustellen, bitten wir in Kap. **„6.5.3 Unterschiedliche Kriterien und ihre Funktion im Auswahlprozess“** auf Seite 1, nach Zeile 40 (Drs. 249a), die nachfolgende Formulierung aufzunehmen:

„Für einen Nachweis nach dem ewG-Konzept gemäß Kap. 5.5.4.1 gelten im Auswahlprozess die geologischen Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Wirtsgesteine Ton, Salz und Kristallin uneingeschränkt.

Sofern an einem konkreten Standort das Wirtsgestein einzelnen Anforderungen der Kriterien nicht gerecht wird und das ewG-Konzept nicht umsetzbar ist, kann alternativ der Sicherheitsnachweis durch das Behälterkonzept nach Kap. 5.5.4.2 oder das Kombinationskonzept nach Kap. 5.5.4.3 erbracht werden. Es ist dann der Nachweis zu führen, dass Defizite in der geologischen Barrierewirkung im Nachweiszeitraum durch technische und/oder geotechnische Maßnahmen (wie Behälter und Buffer) ausgeglichen werden.“

In der Konsequenz sind in Kap. **„6.5.5.2 Mindestmächtigkeit des ewG“** die kristallinbezogenen Ausführungen in den Erläuterungen sowie eine mögliche Öffnungsklausel für Kristallin in der eigentlichen Kriterienformulierung entbehrlich, da diese Öffnungsklausel mit Verweis auf ein vom ewG-Konzept abweichendes Nachweisverfahren für alle Wirtsgesteine durch die obige Formulierung nach vorne verlagert wird, also quasi „vor die Klammer gezogen“. Damit ist eine entsprechende Formulierung bei den einzelnen Kriterien dann hinfällig.

Ausschließlich für Kristallin eine Öffnungsklausel bei einem Kriterium einzubauen stellt darüber hinaus eine Ungleichbehandlung dar und ist auch nicht sachgerecht, da z. B. auch Ton- und Salzformationen in flacher Lagerung denkbar sind, die die angegebene Mindestmächtigkeit nicht erreichen und dann in den Sicherheitsnachweisen zu prüfen wäre, inwiefern dies durch technische/geotechnische Maßnahmen ausgleichbar ist.

Wir bitten, den eingebrachten Formulierungsvorschlag und die daraus resultierende Streichung in Kap. 6.5.5.2 zu unterstützen und so die Gleichbehandlung aller Wirtsgesteine im Auswahlverfahren klarzustellen und den Prozess für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit transparenter darzustellen.